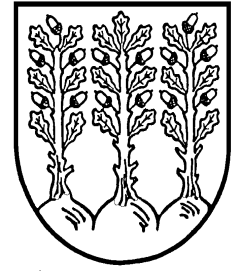


Hoyerswerdaer Amtsblatt



**Amtliche Bekanntmachungen und Informationen der Stadt Hoyerswerda
Hantske wozjewjenja a informacije města Wojerec**

Jahrgang 2012

Mittwoch, den 06.06.2012

Nummer 688

Inhalt	Seite
Amtliche Bekanntmachungen / Hantske wozjewjenja	
Entschädigungssatzung	1
Bekanntgabe von gefassten Beschlüssen	4
Bekanntmachung – Städtebauliches Ent- wicklungskonzept für das Stadtumbauge- biet Hoyerswerda	4
Bekanntmachung der öffentlichen Ausle- gung des Vorentwurfs des Bebauungspla- nes „Solarfeld 2 – Hoyerswerda Neustadt“	5
Bekanntmachung der öffentlichen Ausle- gung des Vorentwurfs des Bebauungspla- nes „Solarfeld 3 - Hoyerswerda Zeißig“	6
Informationsveranstaltung zu Hochwasser- schutzmaßnahme in Groß Neida	8
Aufruf zur Wahl einer stellv. Friedensrichte- rin/eines stellv. Friedensrichters	8
Bekanntmachung der Lausitzbad Hoyers- werda GmbH zum Jahresabschluss des Geschäftsjahres 2011	9
Bekanntmachung der Verkehrsgesellschaft Schwarze Elster mbH zum Jahresabschluss des Geschäftsjahres 2011	9
Bekanntmachung der Energie Erzeugungs- gesellschaft Hoyerswerda mbH zum Jah- resabschluss des Geschäftsjahres 2011	10
Veränderter Termin des nächsten Amtsblat- tes	10

Informationen / Informacije	
Zensus 2011 – Auflösung der örtlichen Erhebungsstellen	11
Sprechtage der Handwerkskammer	11
2. Auflage des Lausitzer Seenlandbuches	12
Neuer DGB Kreisverband in Bautzen ge- gründet	12

Satzung über die Entschädigung für ehrenamt- liche Tätigkeit (Entschädigungssatzung)

Aufgrund von § 4 i.V.m. § 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. v. S. 55 , ber. im SächsGVBl. S. 159) in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Hoyerswerda am 29.05.2012 die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Entschädigungssatzung) beschlossen.

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

(1) Ehrenamtlich Tätige, soweit für sie nicht § 2 bzw. sondergesetzliche Regelungen zutreffen, erhalten den Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.

(2) Der Durchschnittssatz für den Ersatz der Auslagen beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	20,00 €,
von mehr als 3 Stunden	30,00 €.
(Tageshöchstsatz)	

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

(3) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Verrichtung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Zeitaufwand berechnet.

(4) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden. Besichtigungen, die im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit anfallen und die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

(5) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

(6) Die Zahlung der Durchschnittssätze nach dem Absatz 2 erfolgt auf schriftlichen Antrag. Im Antrag ist der Anspruch glaubhaft zu machen. Für die Zahlung des Durchschnittssatzes nach Absatz 3 haben Unselbstständige, die zur Ausübung ihres Ehrenamtes freigestellt wurden, eine Verdienstaufbestätigung von ihrem Arbeitgeber vorzulegen.

§ 2

Aufwandsentschädigung

(1) Stadträte und Ortschaftsräte, beratende Mitglieder der Ausschüsse des Stadtrates, Mitglieder der Beiräte, der Schiedsstelle erhalten für die Ausübung ihres Amtes anstelle einer Entschädigung nach § 1 eine Aufwandsentschädigung. Die Zahlung dieser Aufwandsentschädigung erfolgt mit Beginn des Monats, in dem die ehrenamtliche Tätigkeit beginnt; sie endet mit Ablauf des Monats, in dem die ehrenamtliche Tätigkeit beendet wird.

Die Aufwandsentschädigung beträgt:

Bei Stadträten

- ein monatlicher Grundbetrag in Höhe von 75,00 €,
- Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 20,00 €, für die Teilnahme an:
 - Stadtratssitzungen,
 - Ausschuss-Sitzungen,
 - Sitzungen der Beiräte.

Bei Ortschaftsräten

- als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 50,00 €,
- als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 20,00 €.

Die vom Stadtrat berufenen beratenden Mitglieder in den Ausschüssen, die Mitglieder in den Beiräten (die keine Stadträte sind), die Mitglieder der Schiedsstelle erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines

Sitzungsgeldes je Sitzung in Höhe von 20,00 €.

Bei mehreren, unmittelbar aufeinander folgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

(2) Neben der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 wird in Ausübung ihres Amtes als zusätzliche Aufwandsentschädigung

- den Fraktionsvorsitzenden, den Vorsitzenden der beratenden Ausschüsse und den Vorsitzenden der Beiräte ein monatlicher Betrag in Höhe von 50,00 € gezahlt.

(3) Wird die Funktion des Ausschuss-Vorsitzenden bzw. der Beirats-Vorsitzenden durch einen Stellvertreter wahrgenommen, erfolgt die Zahlung der Aufwandsentschädigung im Zeitraum bis zu einem Monat in Höhe von 50 v. H. des Ausschuss-Vorsitzenden an den Stellvertreter. Bei Vertretung von mehr als einem Monat erhält der Stellvertreter den gesamten zusätzlichen Betrag für die über einen Monat hinausgehende Zeit.

(4) Die Grundbeträge der Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 und 2 werden vierteljährlich gezahlt. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

Das Sitzungsgeld wird gewährt, wenn die nachgewiesene Teilnahme (Unterschrift in der Anwesenheitsliste) sich in der Regel über die volle Sitzung, mindestens aber über die Hälfte der Zeit erstreckt.

§ 3

Ortsvorsteher

(1) Die Höhe der Aufwandsentschädigung regelt § 2 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Regelung der Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Bürgermeister und die ehrenamtlichen Ortsvorsteher (Aufwandsentschädigungs-Verordnung-KomAEVO).

Die Aufwandsentschädigung für ehrenamtlichen Ortsvorsteher der Stadt Hoyerswerda beträgt 30 v. H. der Höhe der Aufwandsentschädigung nach v. g. Verordnung.

~~Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja~~

(2) Wird die Funktion des Ortsvorstehers durch einen Stellvertreter (gewähltes Ortschaftsratsmitglied) wahrgenommen, erfolgt die Zahlung einer zusätzlichen Aufwandsentschädigung im Zeitraum bis zu einem Monat der Vertretung in Höhe von 50 v.H. der Aufwandsentschädigung des Ortsvorstehers. Bei einer Vertretung von mehr als einem Monat erhält der Stellvertreter 75 v. H. der Aufwandsentschädigung des Ortsvorstehers für die über einen Monat hinausgehende Zeit.

§ 4 Fraktionsarbeit

(1) Die Fraktionen erhalten für ihre Fraktionsarbeit Fraktionsgelder nach folgendem Berechnungsmodus: Jede Fraktion erhält einen monatlichen Grundbetrag in Höhe von 50,00 €. Des Weiteren erhält jede Fraktion je Fraktionsmitglied monatlich 20,00 €. Die vom Stadtrat gebildeten Beiräte erhalten für die Geschäftsführung einen monatlichen Betrag von 100,00 €.

(2) Für die Mittelverwendung und den Nachweis der Mittelverwendung ist § 35a SächsGemO zu beachten.

§ 5 Reisekostenersatz

Bei Verrichtungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit außerhalb des Stadtgebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Absatz 2 oder § 2 einen Reisekostenersatz in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Sächsischen Reisekostengesetzes (in der jeweils gültigen Fassung).

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Juni 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt damit die Satzung der Stadt Hoyerswerda über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 26.09.2000 mit allen ihren Änderungssatzungen außer Kraft.

Hoyerswerda, 30.05.2012

Skora
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Das gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Hoyerswerda, den 30.05.2012

Skora
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

Bekanntgabe des im öffentlichen Teil der 07. (außerordentlichen) Sitzung des Verwaltungsausschusses am 29.05.2012 gefassten Beschlusses

Der Verwaltungsausschuss beschloss
Die Stadt Hoyerswerda beauftragt, vorbehaltlich der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde, das Unternehmen ARCHIKART Software AG mit der Installation, Wartung, Datenübernahme (Grafik- und Sachdaten) aus Gaja Matrix und Pflege sowie Mitarbeiterschulungen der Softwarelösungen Archikart und Caigos für einen Vertragszeitraum vom 01.06.2012 bis 31.05.2016 mittels eines Finanzierungsmodells (Ratenzahlung) zu folgenden geprüften Endsummen:
Archikart: 154.898,28 € (für die gesamte Vertragslaufzeit)
Caigos: 41.252,68 € (für die gesamte Vertragslaufzeit)
Nach dem Finanzierungszeitraum geht die Software in das Eigentum der Stadt über.
Beschluss-Nr.: 0599-I-12/28/VwA/07ao.

Bekanntgabe der im öffentlichen Teil der 32. (ordentl.) Sitzung des Stadtrates der Stadt Hoyerswerda am 29.05.2012 gefassten Beschlüsse

Der Stadtrat beschloss
1. Der Beschluss „1. Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Entschädigungssatzung); 2. Beschluss über die Finanzierung der Fraktionsarbeit“ - Beschluss-Nr. 0348-I-00/0191/13. vom 26.09.2000 - wird aufgehoben.
2. Der Stadtrat beschließt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Entschädigungssatzung) lt. Anlage.
Beschluss-Nr.: 0581-I-12/342/32.

Der Stadtrat beschloss
Der Beschluss des Stadtrates „0799-II-08/499/43“ vom

27.05.2008 zur Weiterführung des Freiwilligen Sozialen Jahres (FSJ) durch die Stadt Hoyerswerda wird für die Jahre 2012 ff. folgendermaßen geändert:

1. Die Stadt Hoyerswerda tritt weiterhin als Träger des Freiwilligen Sozialen Jahres auf.
2. Die Anzahl der FSJ-Stellen beträgt 8, davon 4 in den Grundschulen.

Beschluss-Nr.: 0583a-I-12/343/32.

Der Stadtrat beschloss
Dem städtebaulichen Vertrag (Planungsvereinbarung nach § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 4 BauGB) zwischen der Stadt Hoyerswerda und der Energie Erzeugungsgesellschaft Hoyerswerda mbH (Entwurf vom 22.03.2012, Anlage 1 zur Beschlussvorlage) zum Vorhaben „Solarfeld 3 – Hoyerswerda ZeiBig“ (Photovoltaikanlage / ZeiBig) wird zugestimmt.
Beschluss-Nr.: 0573-III-12/344/32.

Der Stadtrat beschloss
1. Der Vorentwurf des Bebauungsplanes „Solarfeld 3 – Hoyerswerda ZeiBig“ (Photovoltaikanlage / ZeiBig) in der Fassung vom April 2012 (Anlage 1 der Beschlussvorlage) und die textlichen Festsetzungen (Anlage 2 der Beschlussvorlage) werden bestätigt.
2. Die Begründung zum Vorentwurf des Bebauungsplanes (Anlage 3 der Beschlussvorlage) wird gebilligt.
Beschluss-Nr.: 0582-III-12/345/32.

Der Stadtrat beschloss
1. Der Entwurf des Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes im „**Stadtumbaugebiet Hoyerswerda**“ wird einschließlich textlicher Beschreibung und Erläuterung der geplanten Einzelmaßnahmen für den Stadtbau bestätigt.
2. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, den Entwurf des SEKO für das „**Stadtumbaugebiet Hoyerswerda**“ öffentlich auszulegen und die vom Stadtumbau Betroffenen sowie die öffentlichen Aufgabenträger entsprechend den Festsetzungen des Baugesetzbuches §§ 4 und 4a zu beteiligen.
Beschluss-Nr.: 0584-III-12/346/32.

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hoyerswerda
Städtebauliches Entwicklungskonzept für das Stadtumbaugebiet Hoyerswerda
hier: Veranlassung zur Beteiligung der Bür-

ger/Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 2 bzw. § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Durch die Stadtverwaltung wurde der Entwurf des Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes für das Stadt-

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

umbauegebiet Hoyerswerda erarbeitet.

Der vom Stadtrat der Stadt Hoyerswerda in seiner 32. (ordentlichen) Sitzung am 29.05.2012 bestätigte und zur Auslage bestimmte Entwurf des Städtebaulichen Entwicklungskonzepts (SEKO) für das Stadtumbauegebiet Hoyerswerda einschließlich textlicher Beschreibung und Erläuterung der geplanten Einzelmaßnahmen in der Fassung vom April 2012 liegt vom

14. Juni 2012 bis einschließlich 16. Juli 2012

im Neues Rathaus Hoyerswerda, S.-G.-Frentzel-Straße 1, Foyer-Erdgeschoss während der Dienststunden

Montag bis Mittwoch	8.30 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag	8.30 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Freitag	8.30 - 12.00 Uhr

zu jedermann Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zum Entwurf des Städtebaulichen Entwicklungskonzepts für das Stadtumbauegebiet Hoyerswerda schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift im Fachbereich Stadtplanung Zimmer 1.34 oder 1.48 vorgebracht werden.

Parallel hierzu wird das Konzept des SEKO auf der Homepage der Stadt Hoyerswerda <http://www.hoyerswerda.de> ins Internet gestellt. Hier können Sie sich über den Pfad –Einwohner-Rathaus aktuell-öffentliche Beteiligung-SEKO Stadtumbauegebiet Hoyerswerda auch mit dem Inhalt vertraut machen.

Hoyerswerda, 30.05.2012

Skora
Oberbürgermeister

Bebauungsplan „Solarfeld 2- Hoyerswerda Neustadt“ (Photovoltaikanlage / WK 10) hier: öffentliche Auslegung des Vorentwurfs

Der vom Stadtrat der Stadt Hoyerswerda in seiner 31. (ordentlichen) Sitzung am 24.04.2012 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Vorentwurf des Bebauungsplanes „Solarfeld 2 - Hoyerswerda Neustadt“ der Stadt Hoyerswerda einschließlich Begründung liegt

vom 14.06.2012 bis einschließlich 16.07.2012

im Foyer, Neues Rathaus Hoyerswerda, S.-G.-Frentzel-Straße 1

während der Dienststunden

Montag bis Mittwoch	8.00 – 12.00 Uhr 13.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag	8.00 – 12.00 Uhr 13.00 – 18.00 Uhr
Freitag	8.00 – 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Die Stadt Hoyerswerda beabsichtigt, zur Umsetzung des beschlossenen städtischen Energie- und Klimaschutzkonzeptes im Kontext des energiepolitischen Strukturwandels sowie des Energiewendegesetzes den Bereich des ehemaligen Wohnkomplexes 10 (WK 10) als Photovoltaikanlage / Solarpark zu nutzen und somit die Förderung der erneuerbaren Energien aktiv zu unterstützen.

Mit dem Beschluss des Stadtrates vom 23.06.2009 zum Energie- und Klimaschutzkonzept der Stadt Hoyerswerda (Beschluss Nr. 1024-III-09/619/55) wurden die Entwicklungs- und Projektaufgaben der Stadtentwicklung auch auf die verstärkte Nutzung von erneuerbaren Energien ausgerichtet.

Der Bebauungsplan verfolgt im Wesentlichen folgende Ziele:

1. Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung für Errichtung und Betrieb einer Photovoltaikanlage zur ökologisch sinnvollen Nutzung erneuerbarer Energien
2. Umsetzung der raumordnerischen Vorgaben und Ziele zum Ausbau regenerativer Energien in der Planungsregion „Oberlausitz-Niederschlesien“

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

3. Festsetzung geeigneter Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen für resultierende Auswirkungen auf Schutzgüter zur Beachtung der Umweltbelange im Sinne des § 1 (6) Nr. 7 BauGB unter Einbeziehung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung

Der Vorhabenstandort befindet sich in nördlicher Randlage des Stadtgebietes im Bereich der Spremberger Chaussee, der Otto-Dix-Straße, der Otto-Nagel-Straße und der Käthe-Kollwitz-Straße.



Abb. 1 Lage des Plangebietes

Der rund 13,53 ha große Geltungsbereich des Plangebietes umfasst folgende Flurstücke:

Gemarkung Hoyerswerda, Flur 6

Flurstücke: 724, 965, 966, 967, 968, 969, 970, 971, 972, 973, 974, 975, 976, 977, 978, 979, 980, 981, 982, 983, 984, 985, 986, 987, 988, 989, 990, 991/1 tlw., 991/2, 992/1 tlw., 992/2, 993, 994, 995, 996, 997, 998, 999, 1000, 1001, 1002, 1003, 1004, 1005, 1006, 1007, 1008, 1009, 1010, 1011, 1012, 1013, 1014, 1015, 1016, 1017, 1018, 1019, 1020, 1021, 1022, 1023, 1024, 1025, 1026, 1027, 1028, 1029, 1030, 1031, 1032, 1044/1, 1044/2, 1058 tlw., 1062

Während der Zeit der öffentlichen Auslegung kann zu den Inhalten des Vorentwurfes und zu seiner Begründung Stellung genommen werden. Es besteht außerdem im Amt für Planung, Hochbau, Bauaufsicht und Liegenschaften, Fachbereich Stadtplanung, die Mög-

lichkeit der Unterrichtung und Erörterung zum Vorentwurf und seinen textlichen Festsetzungen. Parallel hierzu werden der Planungsentwurf, die textlichen Festsetzungen und die Begründung zum Planungsentwurf auf der Homepage der Stadt Hoyerswerda <http://www.hoyerswerda.de> in das Internet gestellt. Auch hier können Sie sich über den Pfad <<Rathaus aktuell>> >>öffentliche Beteiligungen>> mit den Inhalten der Bebauungsplanänderung vertraut machen. Es wird darauf hingewiesen, dass nach der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der weiteren Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Stefan Skora
Oberbürgermeister

**Bebauungsplan „Solarfeld 3- Hoyerswerda ZeiBig“ (Photovoltaikanlage / ZeiBig)
hier: öffentliche Auslegung des Vorentwurfes**

Der vom Stadtrat der Stadt Hoyerswerda in seiner 32.

(ordentlichen) Sitzung am 29.05.2012 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Vorentwurf des Bebauungsplanes „Solarfeld 3 - Hoyerswerda ZeiBig“ der Stadt Hoyerswerda einschließlich Begründung liegt

vom 14.06.2012 bis einschließlich 16.07.2012

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

im Foyer, Neues Rathaus Hoyerswerda, S.-G.-Frentzel-Straße 1

während der Dienststunden

Montag bis Mittwoch	8.00 – 12.00 Uhr 13.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag	8.00 – 12.00 Uhr 13.00 – 18.00 Uhr
Freitag	8.00 – 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Die Stadt Hoyerswerda beabsichtigt, zur Umsetzung des beschlossenen städtischen Energie- und Klimaschutzkonzeptes im Kontext des energiepolitischen Strukturwandels sowie des Energiewendegesetzes den Bereich zwischen der Straße zum Industriegelände Zeißig und der Bahnlinie als Photovoltaikanlage / Solarpark zu nutzen und somit die Förderung der erneuerbaren Energien aktiv zu unterstützen.

Mit dem Beschluss des Stadtrates vom 23.06.2009 zum Energie- und Klimaschutzkonzept der Stadt Hoyerswerda (Beschluss Nr. 1024-III-09/619/55) wurden die Entwicklungs- und Projektaufgaben der Stadt-

entwicklung auch auf die verstärkte Nutzung von erneuerbaren Energien ausgerichtet. Der Bebauungsplan verfolgt im Wesentlichen folgende Ziele:

1. Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung für Errichtung und Betrieb einer Photovoltaikanlage zur ökologisch sinnvollen Nutzung erneuerbarer Energien
2. Umsetzung der raumordnerischen Vorgaben und Ziele zum Ausbau regenerativer Energien in der Planungsregion „Oberlausitz-Niederschlesien“
3. Festsetzung geeigneter Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen für resultierende Auswirkungen auf Schutzgüter zur Beachtung der Umweltbelange im Sinne des § 1 (6) Nr. 7 BauGB unter Einbeziehung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung

Der Vorhabenstandort befindet sich südlich angrenzend an die Straße zum Industriegelände und nördlich an die vorhandene Bahnlinie anschließend sowie nördlich der Ortslage Zeißig.



Abb. 1 Lage des Plangebietes

Der rund 4,3 ha große Geltungsbereich des Plangebietes umfasst folgende Flurstücke:

Gemarkung Zeißig, Flur 2, Flurstücke 56/2, 59/2, 60/1, 60/6, 60/7, 61/1, 61/2, 62, 63, 66

Während der Zeit der öffentlichen Auslegung kann zu

den Inhalten des Vorentwurfes und zu seiner Begründung Stellung genommen werden. Es besteht außerdem im Amt für Planung, Hochbau, Bauaufsicht und Liegenschaften, Fachbereich Stadtplanung, die Möglichkeit der Unterrichtung und Erörterung zum Vorentwurf und seinen textlichen Festsetzungen. Parallel hierzu werden der Planungsentwurf, die textlichen

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

Festsetzungen und die Begründung zum Planungsentwurf auf der Homepage der Stadt Hoyerswerda <http://www.hoyerswerda.de> in das Internet gestellt. Auch hier können Sie sich über den Pfad <<Rathaus aktuell>> >>öffentliche Beteiligungen>> mit den Inhalten der Bebauungsplanänderung vertraut machen. Es wird darauf hingewiesen, dass nach der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der weite-

ren Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Stefan Skora
Oberbürgermeister

Bürgerinformation zu Hochwasserschutzmaßnahme in der Ortslage Groß Neida

Landestalsperrenverwaltung kündigt Informationsveranstaltung an

Die Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen, Betrieb Spree/Neiße, teilt mit, dass am

20. Juni 2012 eine Informationsveranstaltung zum Thema Hochwasserschutz der Ortslage Groß Neida im Sitzungssaal des Neuen Rathauses (Raum 2.35), S.-G.-Frentzel-Str. 1, in Hoyerswerda stattfindet.

Vorgestellt wird das Vorhaben „Ertüchtigung und Verlängerung des Hochwasserschutzdeiches / Rückstaudeiches der Schwarzen Elster“. Die geplante Informationsveranstaltung beginnt 17.00 Uhr.

A u f r u f

Wahl einer stellv. Friedensrichterin/eines stellv. Friedensrichters

Da die Wahlperiode unserer stellv. Friedensrichterin am 26.02.2013 endet, sucht die Stadt Hoyerswerda Bürgerinnen und Bürger, die das Ehrenamt einer stellv. Friedensrichterin/eines stellv. Friedensrichters für die Schiedsstelle übernehmen möchten.

Die Schiedsstelle kann in Streitigkeiten des täglichen Lebens und bei „kleinen“ Strafsachen angerufen werden.

Das Verfahren vor den Schiedsstellen dient dem Ziel, Rechtsstreitigkeiten durch Einigung der Parteien beizulegen.

Im bürgerlich-rechtlichen Streitverfahren kann es sich z.B. um folgende Streitigkeiten handeln:

- vermögensrechtliche Ansprüche (z.B. Schadensersatzansprüche, Schmerzensgeldansprüche, Ansprüche aus Kaufpreiszahlungen u.a.)
- Ansprüche aus Nachbarrechts- u. Mietstreitigkeiten

Im strafrechtlichen Verfahren handelt es sich z.B. um solche Streitigkeiten:

- Hausfriedensbruch
- Beleidigung

- Körperverletzung leichter Art.

Stellv. Friedensrichter/-in:

- muss nach seiner Persönlichkeit und seinen Fähigkeiten für das Amt geeignet sein
- soll bei Beginn der Amtsperiode mindestens 30 und höchstens 70 Jahre alt sein
- soll im Bezirk der Schiedsstelle wohnen

Stellv. Friedensrichter/-in kann nicht sein:

- wer als Rechtsanwalt zugelassen oder als Notar bestellt ist,
- die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig ausübt
- das Amt eines Berufsrichters oder Staatsanwalts ausübt bzw. als Polizei- oder Justizbediensteter tätig ist
- die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist
- gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat oder wer für das frühere Ministerium für Staatssicherheit oder das Amt für Nationale Sicherheit tätig war.

Der/die stellv. Friedensrichter/-in hat gegenüber der Gemeinde schriftlich zu erklären, dass die o.g. Ausschlussgründe nicht vorliegen und seine/ihre Einwilligung, Auskünfte zu den Ausschlussgründen beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicher-

~~Amtliche Bekanntmachungen / Amtske wozjewjenja~~

heitsdienstes einzuholen, zu erteilen.

Die Wahl des/der stellv. **Friedensrichter/-in erfolgt für die Dauer von 5 Jahren** durch den Stadtrat der Stadt Hoyerswerda und bedarf der Bestätigung durch den Vorstand des Amtsgerichts Hoyerswerda.

Interessierte Einwohner haben die Möglichkeit, ihre Bewerbung schriftlich **bis zum 12.07.2012** an die

Stadt Hoyerswerda
Stabsstelle Recht
S.-G.-Frentzel-Str. 1
02977 Hoyerswerda

zu richten.

Nähere Auskünfte über das Amt des/der stellv. Friedensrichters/-in erhalten interessierte Einwohner unter der Rufnummer: **03571/457178**.

Bekanntmachung der Lausitzbad Hoyerswerda GmbH zum Jahresabschluss des Geschäftsjahres 2011

Die Geschäftsführung der Lausitzbad Hoyerswerda GmbH gibt bekannt, dass der Jahresabschluss zum 31.12.2011 und der Lagebericht des Geschäftsjahres 2011 durch die BDO AG – Wirtschaftsprüfungsgesellschaft- geprüft wurde.

Die Prüfung umfasste den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und dem Lagebericht sowie die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53, Absatz 1, Nummer 1 und 2 Haushaltsgrundgesetze (HGrG).

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gab keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen. Es wurde festgestellt, dass die Buchführung und der Jahresab-

schluss den gesetzlichen Vorschriften entsprechen und dass der Jahresabschluss im Einklang mit dem Lagebericht steht.

Für den Jahresabschluss und den Lagebericht des Geschäftsjahres 2011 wurde der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen an den dem Datum dieser Veröffentlichung folgenden sieben Arbeitstagen in der Zeit von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr (freitags 8.00 bis 12.00 Uhr) in den Räumen der Geschäftsführung der VSE mbH, Industriegelände Straße B Nr. 8, 02977 Hoyerswerda, zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Hoyerswerda, den 17.05.2012

Warkus
Geschäftsführer

Bekanntmachung der Verkehrsgesellschaft Schwarze Elster mbH zum Jahresabschluss des Geschäftsjahres 2011

Die Geschäftsführung der Verkehrsgesellschaft Schwarze Elster mbH gibt bekannt, dass der Jahresabschluss zum 31.12.2011 und der Lagebericht des Geschäftsjahres 2011 durch die BDO AG – Wirtschaftsprüfungsgesellschaft- geprüft wurde.

Die Prüfung umfasste den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und dem Lagebericht sowie die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53, Absatz 1, Nummer 1 und 2 Haushaltsgrundgesetze

(HGrG).

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gab keinen Anlass zu Beanstandungen. Es wurde festgestellt, dass die Buchführung und der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften entsprechen und dass der Jahresabschluss im Einklang mit dem Lagebericht steht.

Für den Jahresabschluss und den Lagebericht des Geschäftsjahres 2011 wurde der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen an den dem Datum dieser Veröffentlichung folgenden sieben Arbeitstagen in der Zeit von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr (frei-

Amthche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

tags 8.00 bis 12.00 Uhr) in den Räumen der Geschäftsführung der VSE mbH, Industriegelände Straße B Nr. 8, 02977 Hoyerswerda, zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Hoyerswerda, den 24. Mai 2012

Warkus
Geschäftsführer

Bekanntmachung der Energie Erzeugungsgesellschaft Hoyerswerda mbH zum Jahresabschluss des Geschäftsjahres 2011

Die Geschäftsführung der Energie Erzeugungsgesellschaft Hoyerswerda mbH gibt bekannt, dass der Jahresabschluss zum 31.12.2011 und der Lagebericht 2011 durch die BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft wurden. Die Prüfung umfasste auch die Aufgaben der § 53 Absatz 1 Ziffern 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung ergab keine Beanstandungen.

Es wurde festgestellt, dass die Buchführung und der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften entsprechen und dass der Jahresabschluss im Einklang mit dem Jahresbericht steht.

Für den Jahresabschluss und den Lagebericht des Geschäftsjahres wurde der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt.

Jahresabschluss 2011 und Lagebericht 2011 liegen an den dem Datum dieser Veröffentlichung folgenden sieben Arbeitstagen in der Zeit von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr in den Räumen der Geschäftsführung der EEH mbH, Bautzener Allee 32 a, 02977 Hoyerswerda, zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Die Offenlegung des Jahresabschlusses 2011 im elektronischen Bundesanzeiger erfolgt im Herbst 2012.

Hoyerswerda, den 24.05.2012

Dr. Thomas Schmidt
Geschäftsführer

Das nächste Amtsblatt erscheint am 13. Juni 2012

IMPRESSUM**HERAUSGEBER:**

Der Oberbürgermeister der Stadt Hoyerswerda / Wyši měščanosta města Wojerec

REDAKTION, SATZ, DRUCK und VERTRIEB:

Büro Oberbürgermeister und Amt Innerer Service, S.-G.-Frentzel-Straße 1, 02977 Hoyerswerda
Tel.: 03571/456102; Fax: 03571/456105

VERANTWORTLICH:

Olaf Dominick

BEZUG:

Jahresabonnement über Postversand zum Preis von 27,12 Euro. Die Aufnahme eines Abonnements ist bei anteiligem Abonnementspreis jederzeit möglich. Das Abonnement ist mit einer Frist von einem Monat zum Jahresende schriftlich kündbar.

Informationen / Informácie

Zensus 2011 – Auflösung der örtlichen Erhebungsstellen zum 31.05.2012

Fast anderthalb Jahre sind vergangen, seitdem die örtliche Erhebungsstelle für den Zensus 2011 in Hoyerswerda ihre Arbeit aufnahm. Ab dem 01.01.2011 war die Erhebungsstelle Hoyerswerda in der Straße am Lessinghaus 7 für die Organisation und Durchführung der Befragungen im Rahmen des Zensus 2011 sowie für die Betreuung der Erhebungsbeauftragten zuständig. In der Verantwortung der Erhebungsstelle lagen dabei die Städte Hoyerswerda, Bernsdorf, Lauta und Wittichenau sowie die Gemeinden Elsterheide, Königswartha, Lohsa, Oßling, Ralbitz-Rosenthal, Schwepnitz, Spreetal und Wiednitz.

100 fleißige ehrenamtliche Helfer führten bei der Haushaltebefragung und der Erhebung an Gemeinschaftsunterkünften 7800 Befragungen unter der Anleitung der Erhebungsstelle durch. Zudem standen die Mitarbeiter für Anfragen der auskunftspflichtigen Bürger zur Verfügung. Hinzu kamen seit September 2011 qualitätssichernde Erhebungen (ca. 2000 Befragte und 500 Ersatzvornahmen), um aufgetretene Unstimmigkeiten zu klären und somit eine besonders hohe Datenqualität gewährleisten zu können. Die Befragungen im Rahmen der Qualitätssicherung sind nunmehr ebenfalls abgeschlossen.

Erste Ergebnisse aus den Befragungen werden vom Statistischen Bundesamt im November 2012 veröffent-

licht. Die detaillierte Auswertung sämtlicher Daten wird allerdings noch einige Zeit in Anspruch nehmen. Diese daraus resultierenden statistischen Ergebnisse werden voraussichtlich ab Mai 2013 der Öffentlichkeit zugänglich sein.

Anhand der gewonnenen Erkenntnisse kann beispielsweise festgestellt werden, ob und wie viele Kindergärten, Schulen und Altenheime künftig benötigt werden. Die Auskünfte zum Wohnraum, zur Bildung sowie zum Erwerbsleben der Bevölkerung bieten Informationen über die soziale und wirtschaftliche Situation und sind somit ebenfalls von fundamentaler Bedeutung für gesellschaftspolitische Entscheidungen.

Die örtliche Erhebungsstelle in Hoyerswerda, Straße am Lessinghaus 7, wurde zum 31.05.2012 aufgelöst.

Ab dem 1. Juni 2012 steht Ihnen das Statistische Landesamt in Kamenz per E-Mail (zensus@statistik.sachsen.de) oder über die kostenlose Service-Hotline 0800 – 80 99 880 als Ansprechpartner zur Verfügung.

Weitere Informationen zum Thema Zensus 2011 findet man unter www.zensus2011.de.

Olaf Dominick
Leiter Büro Oberbürgermeister

Einfach näher dran - Beratungsangebot der Handwerkskammer

Für Handwerksbetriebe bietet die Handwerkskammer Dresden in Zusammenarbeit mit der Stadt Hoyerswerda gemeinsame Sprechtag an.

Jeden zweiten Donnerstag im Monat steht Dirk Pannenberg den Handwerksbetrieben zur Verfügung.

Der nächste Sprechtag ist **am 14.06.2012** in der Zeit von 9 bis 12 Uhr im historischen Ratssaal des Alten Rathauses, Erdgeschoss, Zimmer 1.19, Markt 1, in 02977 Hoyerswerda.

Um Anmeldung wird gebeten. Termine können mit Dirk Pannenberg, Handwerkskammer Dresden, telefonisch unter 0351 4640-947 oder per E-Mail: dirk.pannenberg@hwkdresden.de vereinbart werden.

Auszug aus dem Dienstleistungsangebot der HWK:

- Betriebswirtschaftliche Beratung
- Technische Beratung
- Energie- und Umweltberatung
- Beratung zu Messen und Ausstellungen
- Außenwirtschaftsberatung und internationale Kooperationsbörse
- EDV-Beratung
- Kooperationen und
- Wirtschaftsauskünfte (gebührenpflichtig)

2. Auflage des Lausitzer Seenlandbuches erhältlich

Ab sofort ist in der Touristinformation Lausitzer Seenland die 2. Auflage des Lausitzer Seenlandbuches zum Preis von 24,90 Euro erhältlich.

Bereits die erste Auflage des Buches fand großes Interesse und war schnell vergriffen, umso mehr freut es uns, dass es nun eine überarbeitete und erweiterte Version gibt.

Unter dem Titel „Ein Wasserkunstwerk vor der Vollendung“ lädt das Buch zu einer Reise quer durch das Lausitzer Seenland ein. Neben aktuellen Informationen werden Ausblicke in die Zukunft gegeben und auch die Vergangenheit beleuchtet. Denn wo heute eine neue Wasserlandschaft ist, mussten Dörfer gewaltigen Tagebauten weichen, damit der Schatz der Lausitz, die Braunkohle, gefördert werden konnte.

Das Buch zeigt den Weg des Wassers, erklärt die

Entstehung der Seen und berichtet von den Menschen der Region, die diesen Prozess engagiert begleiten. Auch die Städte der Region werden vorgestellt und der eine oder andere Geheimtipp wird auf den insgesamt 280 Seiten verraten. Schließlich ermöglicht die Neuauflage des Lausitzer Seenland-Buches, dass sich eine junge Urlaubsregion äußerst gelungen und umfassend präsentieren kann.

Die Touristinformation Lausitzer Seenland ist täglich von Montag bis Samstag 9 - 18 Uhr geöffnet. Der Besuch lohnt sich.

Touristinformation Lausitzer Seenland
Schlossergasse 1
02977 Hoyerswerda
Tel.: 03571/456920
Fax : 03571/456922
E-Mail: touristinfo@lausitzerseenland.de
Internet: www.lausitzerseenland.de

Das Team der Touristinformation in Hoyerswerda freut sich auf Ihren Besuch.

Neuer DGB Kreisverband in Bautzen gegründet

In Bautzen ist am 30. Mai 2012 der DGB Kreisverband Bautzen gegründet worden. Der Kreisverband ist Teil der DGB Region Ostsachsen. Damit macht der DGB einen wichtigen Schritt zur Stärkung der ehrenamtlichen Arbeit vor Ort und setzt zugleich die Vorgaben der DGB Strukturreform um, die im Mai 2010 auf dem DGB Bundeskongress in Berlin beschlossen wurde. Diese sieht die flächendeckende Gründung von Kreisverbänden vor.

An der Spitze des ehrenamtlichen Kreisvorstandes wurde Kollege Stephan Hennig (1. Bevollmächtigter der IG Metall Bautzen) gewählt.

Der neue Kreisvorstand ist damit ab sofort ein wichtiger Ansprechpartner für gewerkschaftliche Themen und Fragen vor Ort. Die Gewerkschaftsvertreter/-innen werden sich im Bereich der kommunalen Politik engagieren und somit für eine starke und aktive Vertretung gewerkschaftlicher Interessen in der Kommunalpolitik

sorgen. An wichtigen Themen für die politische Arbeit mangelt es dabei nicht. So z. B. die Vergabekampagne, prekäre Beschäftigung, Leiharbeit und Mindestlohn stehen ganz oben auf der gewerkschaftlichen Agenda, ebenso wie der Einsatz gegen die Rente mit 67. Zuletzt ist auch das Engagement gegen Rechtsextremismus weiterhin von großer Bedeutung.

Neue Zeiten erfordern neue Antworten – so die einstimmige Meinung der Gewerkschafterinnen und Gewerkschafter bei der Gründungsveranstaltung des DGB Kreisverbandes Bautzen.

„Ich bin überzeugt, dass der DGB und seine Mitglieds-gewerkschaften im Landkreis damit für die politischen Herausforderungen der nächsten Jahre bestens gerüstet sind und freue mich auf die Zusammenarbeit mit dem neuen Kreisvorstand“, so der hauptamtliche DGB Regionalbeauftragte Matthias Klemm.

Der neue Kreisvorsitzende Stephan Hennig ist erreichbar über das DGB Büro in Bautzen bzw. direkt unter der Telefonnummer der IG Metall: 03591-52140.